Behinderung und Kindheit

1 - Erhöhte Familienbeihilfe

Wer?

Rechtsanspruch für Kinder mit einer (voraussichtlich mindestens 6 Monate dauernden) erheblichen Behinderung oder Erkrankung (Grad der Behinderung von mindestens 50 %) und bei volljährigen Kindern voraussichtlich dauernden Erwerbsunfähigkeit.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als 15.000,00 Euro pro Kalenderjahr verfügt, was ab dem Kalenderjahr 2020 gilt.

Was?

Mehrkindstaffel

für zwei Kinder insgesamt+	14,20 Euro
für drei Kinder insgesamt+	52,20 Euro
für vier Kinder insgesamt+	106,00 Euro
für fünf Kinder insgesamt+	160,00 Euro
für sechs Kinder insgesamt+	214,20 Euro
für jedes weitere Kind+	52,00 Euro

Das Bundeskanzleramt hat dazu auf seiner Webseite einen "Familienbeihilfenrechner" eingerichtet, mittels dessen Sie Ihre aktuelle Familienbeihilfe berechnen können (siehe 60° services.bka.gv.at/familienbeihilfenrechner/index.html).

Bitte beachten Sie:

Beziehen beide im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile die Familienbeihilfe für ihre Kinder zu gleichen Teilen, kann der der Gesamtkinderanzahl entsprechende Betrag der Mehrkindstaffel nur dann zuerkannt werden, wenn ein Elternteil zu Gunsten des anderen Elternteiles auf den Bezug der Familienbeihilfe verzichtet, also ein Elternteil für alle Kinder die Familienbeihilfe bezieht.

Beachten Sie bitte weiters:

Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieher:innen und zur Unterstützung der Angehörigenpflege, wurde die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld aufgehoben. Diese Personen erhalten dadurch monatlich ein um 60,00 Euro höheres Pflegegeld.

Schulstartgeld

Seit 2011 wird jeweils im September ein Schulstartgeld von 100,00 Euro für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausgezahlt. Die Anweisung des Schulstartgeldes erfolgt gemeinsam mit der Auszahlung der Familienbeihilfe für September. Es ist daher kein gesonderter Antrag nötig.

Kinderabsetzbetrag

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird – ohne dass ein gesonderter Antrag erforderlich wäre – auch der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40 Euro pro Kind und Monat ausgezahlt. (Es handelt sich hier um keine Familienbeihilfe, sondern um einen Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt wird).

Wo?

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt – kann bis zu fünf Jahre rückwirkend gewährt werden

Bitte beachten Sie:

Seit Mai 2015 wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Geburt eines Kindes im Inland die Familienbeihilfe zu beziehen, ohne einen entsprechenden Antrag einbringen zu müssen. Die der Finanzverwaltung elektronisch zur Verfügung stehenden Daten werden automatisiert überprüft und die Familienbeihilfe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen rasch und unkompliziert ausgezahlt. Die Eltern werden mit einem Informationsschreiben über die Zuerkennung der Familienbeihilfe informiert. Fehlen noch Daten oder treten Unklarheiten auf, wird zur Klärung Kontakt mit Ihnen aufgenommen. Der Besuch eines Finanzamtes ist daher nicht mehr erforderlich.

Wie?

Mit einem Antragsformular des Finanzamtes <u>Beih3 – Antrag</u> auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung auf 6 bmf.gv.at.

Bei Vorliegen eines Behindertenpasses des betroffenen Kindes ist keine Untersuchung durch Sachverständige des Sozialministeriumservice notwendig. Die erforderlichen Daten werden durch das Sozialministeriumservice direkt dem Finanzamt übermittelt.

Ist kein Behindertenpass vorhanden wird das betroffene Kind vom Sozialministeriumservice zu einer Untersuchung eingeladen. Bitte nehmen Sie folgende Unterlagen zur Untersuchung mit und warten Sie die schriftliche Terminvergabe jedenfalls ab:

- Befunde des Kindes
- persönliche Dokumente der beantragenden Person (Lichtbildausweis)

2 – Pflegegeld

Wer?

Einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld bei einem festgestellten Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden im Monat ab der Geburt des Kindes.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "52 – Pflegegeld" auf Seite 54.

3 – Familienhospizkarenz – Härteausgleich

Wer?

Personen, die sich zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung ihres schwersterkrankten Kindes gegen gänzlichen Entfall der Bezüge karenzieren lassen und dadurch in eine finanzielle Notsituation geraten.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "54 – Familienhospizkarenz – Härteausgleich" auf Seite 58.

4a – Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Wer?

Die Möglichkeit zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer, wenn das Auto auf das Kind mit Behinderungen angemeldet ist und die Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel" oder "Blindheit" im Behindertenpass vorliegt. Bei Zulassungsgemeinschaften (z.B. Vater oder Mutter und Kind mit Behinderungen) müssen

- alle Personen die Voraussetzungen erfüllen oder
- zumindest eine dieser Personen die angeführten Voraussetzungen erfüllen und alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben (geprüft wird der Hauptwohnsitz laut Zentralem Melderegister).

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "32 a - Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer" auf Seite 32.

4b – Befreiung von der Normverbrauchsabgabe

Wer?

Seit 30. Oktober 2019 sind Kraftfahrzeuge von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreit, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "32 b - Befreiung von der Normverbrauchsabgabe" auf Seite 34.

5 – Autobahnvignette

Wer?

Menschen mit Behinderungen mit einer Eintragung im Behindertenpass des Sozialministeriumservice betreffend der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung oder Blindheit, sofern der Pkw auf den Namen zugelassen ist.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "33 – Autobahnvignette" auf Seite 37.

6 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs

Wer?

Familien, die einen Pkw überwiegend für die Mobilität ihres Kindes verwenden und dafür entsprechende Adaptierungen benötigen.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "31 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs" auf Seite 31.

7 - Schulfahrtbeihilfe

Wer?

Einen Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Eltern für ihre Kinder sowie Vollwaisen, sofern für sie Familienbeihilfe (oder gleichartige ausländische Beihilfen) gewährt wird.

Was?

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt

bei einem Schulweg bis 10 km jeweils für

Schulfahrtbeihilfe wird für höchstens 10 Monate, in Verbindung mit einem Praktikum höchstens 11 Monate, gewährt

Wo?

Das Formular ist beim jeweiligen Finanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist, jeweils bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.

Wie?

mit dem Antragsformblatt des Finanzamtes – **Beih 85 – Antrag auf Gewährung von Schulfahrtbeihilfe** auf \bigcirc bmf.gv.at

+ Schulbesuchsbestätigung für Restkosten ist ein formloser Antrag beim jeweiligen Amt der Landesregierung einzubringen

Bitte beachten Sie:

Unter Umständen können Sie auch vom jeweiligen Amt der Landesregierung einen weitergehenden Fahrtkostenzuschuss erhalten.

8 - Reise(Fahrt)kostenersatz bei Therapie

Wer?

Kinder mit Behinderungen, die regelmäßig zur Therapie oder ärztliches Fachpersonal aufsuchen müssen, und deren Begleitperson

Was?

Eine Rückvergütung, deren Höhe unter anderem von der Distanz vom Wohnort zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungseinrichtung (in der Regel Vertragseinrichtung) abhängig ist.

Wo?

Beim jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger

Wie?

Mittels Formular des jeweiligen Krankenversicherungsträgers, das von behandelndem ärztlichen Fachpersonal bzw. Therapeut:innen bestätigt werden muss.

9 - Kostenersatz für Hilfsmittel

Wer?

Kinder mit Behinderungen, die Hilfsmittel benötigen

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "67 - Zuschuss zu Hilfsmitteln und orthopädisch-prothetischer Versorgung 1" auf Seite 73.

10 – Zuschuss für behindertengerechte Umbauten

Wer?

Familien, die aufgrund der Behinderungen ihres Kindes Adaptierungen an Haus oder Wohnung vornehmen müssen.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "28 - Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich" auf Seite 29.

11 - Therapiekostenersatz

Wer?

Kinder mit Behinderungen, denen eine Therapie verordnet wurde

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "64 – Therapiekostenersatz" auf Seite 70

12 – Zusatzbetreuung

Wer?

Kinder mit Behinderungen, die einen zusätzlichen Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf haben.

Was?

zusätzliche Betreuungsperson, etwa für außerschulische Integrationshilfe

Wo?

beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung

Wie?

Ein formloser Antrag ist beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung einzubringen.

13 – Außergewöhnliche Belastungen

Wer?

Personen, die wegen Behinderungen ihres Kindes außergewöhnliche finanzielle Belastungen zu tragen haben und keine erhöhte Familienbeihilfe oder Pflegegeld beziehen.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "68 – Außergewöhnliche Belastungen" auf Seite 74.

14 – Freibetrag für Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderungen

Wer?

Personen, die wegen der Behinderungen ihres Kindes finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben.

Was?

bei einem Grad der Behinderung von	ein Jahresfreibetrag von
mindestens 25% bis 34%	124,00 Euro
35% bis 44%	164,00 Euro
45% bis 49%	401,00 Euro

Ab einem Grad der Behinderung von 50% steht neben der erhöhten Familienbeihilfe (→ "1 – Erhöhte Familienbeihilfe" auf Seite 8) auch ein **monatlicher Freibetrag von 262,00 Euro**, vermindert um pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld), zu.

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel, Kosten der Heilbehandlung und ein allfälliges Entgelt für Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder für eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte für Menschen mit Behinderungen sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen.

Wo?

beim jeweils zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Wie?

Im Rahmen der Steuererklärung; der Nachweis der tatsächlichen Kosten ist nicht erforderlich

Infos siehe **Steuerbuch 2023** auf $0 \mod bmf.gv.at$ unter "Publikationen".

 15 – Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung

Wer?

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes mit Behinderung widmen und daher nicht berufstätig sind bzw. wenn eine überwiegende Beanspruchung ihrer Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes vorliegt. Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "56 – Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines Kindes mit Behinderung" auf der Seite 60.

16 – Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung

Wer?

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen und die Voraussetzungen für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes erfüllen.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "63 – Beitragsfreie Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines Kindes mit Behinderung" auf der Seite 69. 17 – Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben, Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten sowie Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Grüngas-Förderbeitrags gemäß § 72 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "71 – ORF-Beitrag: Befreiung, Telefon: Zuschussleistung, EAG (Strom/Gas): Befreiung bzw. Deckelung" auf der Seite 77

Wer?

- Personen, die pflegebezogene Leistungen (z. B. Pflegegeld) beziehen unter Berücksichtigung ihres Haushalts-Nettoeinkommens
- · Gehörlose und Personen mit schwerer Hörbehinderung
- Personen mit geringem Einkommen

Behinderung und Arbeit

18 – Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeugs

Wer?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann. Das Fahrzeug muss zur Erreichung der Berufsausbildung (Lehrverhältnis) oder Erwerbstätigkeit benützt und/oder für die Suche nach einem Arbeitsplatz benötigt werden.

Voraussetzung ist u.a.,

 dass das Fahrzeug auf die Person mit Behinderungen zugelassen ist und diese nicht nur Nutzer:in, sondern auch Eigentümer:in des Fahrzeuges ist. Ein Zuschuss kann aber auch für geleaste oder führerscheinfreie Fahrzeuge (z. B. E-Bikes) gewährt werden.

- die Unterschreitung der Einkommensgrenze
 (2024: 3.840,00 Euro/mtl. pro unterhaltsberechtigter
 Person steigert sich dieser Betrag um 10%).
- Die F\u00f6rderung ist nach Fahrzeugart gestaffelt und gedeckelt und darf 25% des Kaufpreises nicht \u00fcberschreiten.

Was?

eine Einmalzahlung für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Zulassungsdatum

Bei Leasingfahrzeugen kann für die Dauer des Leasingverhältnisses, max. jedoch für drei Jahre, ein jährlicher Zuschuss in Höhe des aliquoten Anteils der max. Förderung geleistet werden.

Wo?

 bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (siehe Anhang)

- beim jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt – Möglichkeit eines Darlehens z. B. in Vorarlberg, Unfallversicherungsanstalt)
- beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft

Wie?

Online Antrag: auf 🖰 <u>sozialministeriumservice.at</u> unter "Downloads" bzw. mittels <u>Online-Antrag</u> oder <u>Formular</u> vor der Realisierung des Vorhabens

- Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung (festgestellt durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservice)
- + Pkw-Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Originalbeleg)
- + Kopie des Führerscheines und Zulassungsscheines
- + Einkommensnachweise der Antragsteller:in oder der Ehegattin bzw. des Ehegatten
- + Lohnzettel als Einkommensnachweis

19 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs

Wer?

Personen mit einen Grad der Behinderung von 50%, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die behinderungsbedingt zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benötigen

Ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "31 – Zuschuss zur barrierefreien Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs" auf Seite 31.

20a – Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Wer?

Die Möglichkeit zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer besteht dann, wenn das Auto auf die Person mit Behinderungen angemeldet ist und diese einen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel" oder "Blindheit" besitzt.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "32 a - Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer" auf Seite 32.

20b – Befreiung von der Normverbrauchsabgabe

Wer?

Seit 30. Oktober 2019 sind Kraftfahrzeuge von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreit, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "32 b - Befreiung von der Normverbrauchsabgabe" auf Seite 34.

21 – Autobahnvignette

Wer?

Menschen mit Behinderungen mit Eintragung im Behindertenpass des Sozialministeriumservice betreffend der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung oder Blindheit, sofern der Pkw auf den Namen zugelassen ist.

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "33 – Autobahnvignette" auf Seite 37.

22 – Steuerfreibetrag für die Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderung

Wer?

Menschen mit Behinderungen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann bzw. Personen die behinderungsbedingt zur Fortbewegung auf ein Kfz angewiesen sind

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "34 – Steuerfreibetrag für die Mobilität von Menschen mit körperlicher Behinderung" auf Seite 38.

23 – Übernahme von Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz

Wer?

Berufstätige Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung weder öffentliche Verkehrsmittel noch ein privates KFZ benützen können

Was?

Der Ersatz der Fahrt- und Transportkosten zum Arbeitsplatz

Wo?

- bei der jeweils zuständigen Pensionsversicherungsanstalt
- bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (siehe Anhang)

Wie?

Antrag auf Gewährung einer Förderung auf <u>Osozial</u> <u>ministeriumservice.at</u> unter "Downloads" bzw. mittels <u>Online-Antrag</u> oder <u>Formular</u> vor Realisierung des Vorhabens

- + seit 1.1.2014 Zusatzeintragung im Behindertenpass "Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung"
- + Parkausweis nach § 29b StVO (Parkausweise, die vor 2001 ausgestellt wurden, haben mit Ende Dezember 2015 ihre Gültigkeit verloren, die nach 2001 ausgestellten sind weiterhin gültig)
- + Rechnungen

24 – Zuschuss für barrierefreie Arbeitsplatzadaptierung

Wer?

Dienstnehmer:innen mit Behinderungen bzw. deren Dienstgeber:innen

Was?

Unterstützungen sind entweder persönliche Arbeitshilfen oder mobile technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingte Funktionseinschränkungen ausgleichen, vorhandene Fähigkeiten von Beschäftigten mit Behinderungen fördern, Restfähigkeiten unterstützen und gleichzeitig schützen, aber auch nicht vorhandene Funktionen weitestgehend ersetzen, sowie Arbeitsbelastungen verringern und Arbeitssicherheit gewährleisten sollen.

Neben den Kosten für technische Arbeitshilfen (z. B. Geräte, Software), die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, die Behinderungen ausgleichen sowie nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sein müssen, können auch Kosten für Schulungen zum Umgang mit den geförderten Arbeitshilfen, gefördert werden.

Achtung:

Beantragen Sie die finanzielle Unterstützung vor dem Kauf.

Wo?

- bei der jeweils zuständigen Pensionsversicherungsanstalt
- bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice (siehe Anhang)
- beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft

Wie?

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Zusammenhang mit der barrierefreien Arbeitsplatzadaptierung auf 🖰 sozialministeriumservice.at unter "Downloads" bzw.

mittels <u>Online-Antrag</u> oder <u>Formular</u> vor Realisierung des Vorhabens

- + Unterlagen zum Dienstverhältnis (Dienstvertrag/Dienstzettel)
- + Kostenvoranschlag oder Rechnung
- + gegebenenfalls Fördermittel anderer Kostenträger

25 - Außergewöhnliche Belastungen

Wer?

Personen, die wegen ihrer Behinderungen finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "68 – Außergewöhnliche Belastungen" auf Seite 74.

26 – Lohnförderungen

Wer?

Lohnförderungen können Dienstgeber:innen in Form einer Inklusionsförderung, einer InklusionsförderungPlus, eines Inklusionsbonus für Lehrlinge, eines Entgeltzuschusses oder Arbeitsplatzsicherungszuschusses oder eines Überbrückungszuschusses für Selbständige erhalten.

Was?

Inklusionsförderungen können im Anschluss an eine Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice für die Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Die Förderung ist unabhängig von einer Minderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Dienstnehmer:innen.

Inklusionsförderungen können in der Höhe von 30% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen, gewährt werden. Nicht einstellungspflichtige Unternehmen erhalten einen Zuschlag von 25% zur Inklusionsförderung (InklusionsförderungPlus). Die monatliche Obergrenze für Inklusionsförderungen beträgt

für einstellungspflichtige Unternehmen 1.000,00 Euro und für nicht einstellungspflichtige Unternehmen 1.250,00 Euro.

Zur gezielten Forcierung der Beschäftigung von Frauen mit Behinderungen kann in jedem Fall, unabhängig vom Vorliegen einer Beschäftigungspflicht, eine InklusionsförderungPlus gewährt werden.

Entgeltzuschüsse können Dienstgeber:innen für begünstigte Mitarbeiter:innen entsprechend der Höhe der festgestellten Leistungsminderung gewährt werden. Kostenbeteiligungen anderer Träger werden der Förderung jedenfalls angerechnet.

Der Zuschuss ist abhängig von der behinderungsbedingten Leistungsminderung und kann bis zur dreifachen Ausgleichstaxe (2024: 960,00 Euro) monatlich betragen.

Ein Arbeitsplatzsicherungszuschuss kann bei akuter Gefährdung eines Arbeitsplatzes eines Menschen mit Behinderungen gewährt werden (max. 3 Jahre – in Ausnahmefällen bis max. 5 Jahre).

Die konkrete Höhe eines Arbeitsplatzsicherungszuschusses bestimmt sich nach dem Ausmaß der Gefährdung des Arbeitsplatzes, dem Alter der betroffenen Dienstnehmer:innen und nach der Art des abgeschlossenen Dienstverhältnisses (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung etc.).

Allfällige Leistungen anderer Fördergeber für denselben Zweck werden auf die Förderung aufgerechnet, sodass keine Überförderung entsteht.

Der Inklusionsbonus für Lehrlinge unterstützt Betriebe bei der Aufnahme von Lehrlingen, welche im Besitz eines Behindertenpasses sind. Diese Unterstützung ist während der gesamten Dauer der Lehrzeit möglich. Das Alter der Lehrlinge spielt keine Rolle. Die Bonus-Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Ausgleichstaxe und beträgt derzeit monatlich 320,00 Euro (2024).

Wo?

Bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice (≦ siehe Anhang)

Wie?

Antrag auf Entgeltzuschuss, Antrag auf InklusionsförderungPlus, Inklusionsbonus für Lehrlinge oder Antrag auf Arbeitsplatzsicherungszuschuss auf osozial ministeriumservice.at unter "Downloads" bzw.

Entgeltzuschuss: Online-Antrag oder Formular InklusionsförderungPlus: Online-Antrag oder Formular Inklusionsbonus: Online-Antrag oder Formular Arbeitsplatzsicherungszuschuss: Online-Antrag oder Formular

Wesentlich: Antragstellung hat vor Realisierung des Vorhabens zu erfolgen

27 – Förderung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)

Wer?

Eine Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) kann von Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter in Anspruch genommen werden, die eine fachliche und persönliche Eignung für den ausgeübten bzw. angestrebten Beruf aufweisen, die zumindest das Vorliegen eines nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellten Grades der Behinderung von zumindest 50 v.H. oder die Erfüllung der Kriterien für die Inanspruchnahme von Leistungen nach den Bestimmungen des jeweiligen für das Wohnsitzbundeslands geltenden Teilhabe-/Chancen(gleichheits)-/Behinderten-/ Sozialhilfegesetzes oder Pflegegeld der Stufe 3 beziehen oder bei intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen, bei denen ein Bedarf an Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz individuell glaubhaft gemacht werden kann und Anleitungsfähigkeit vorliegt. Neben dem Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen müssen sie:

- in einem sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnis stehen oder
- · selbständig gewinnorientiert tätig sind oder
- mit Hilfe der PAA ein in konkrete Aussicht gestelltes sozialversicherungsrechtliches Dienstverhältnis erlangen können bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder
- mit Hilfe der PAA ein Studium oder eine Berufsausbildung in der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer zuzüglich der für den Bezug von Studienbeihilfe zulässigen weiteren Semester absolvieren können, aber auf Grund ihrer Beeinträchtigung einer personellen Unterstützung bedürfen.

Was?

Das angeleitete Ausführen von Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder einer selbstständigen Berufstätigkeit, welche Assistenznehmer:innen aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen können:

- Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle beziehungsweise Ausbildungsort
- Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes
- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit
- Assistenz bei der Basisversorgung (z.B. beim Aufstehen, beim An- und Auskleiden, bei der Essenseinnahme, bei der Körperpflege) während der Dienstoder Ausbildungszeit
- sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z. B. Hilfe beim Mittagessen, Hilfe beim Ein- und Aussteigen).

Wo?

über eine Assistenz-Servicestelle wie z.B. die Assistenzgenossenschaft Wien (WAG) siehe unter \bigcirc wag.or.at

Wie?

Ein formloser Antrag (vor Realisierung des Vorhabens sollte ein Termin mit einer Assistenz-Servicestelle vereinbart werden) ist erforderlich.

Behinderung und Wohnen

28 – Zuschuss zu behindertengerechten Umbauten im Wohnbereich

Wer?

Menschen mit Behinderungen, z.B. Personen mit Rollstuhl, die behinderungsbedingte Adaptierungen im Wohnbereich benötigen

Was?

Einen Zuschuss zu den Adaptierungskosten – mit einem Selbstbehalt ist zu rechnen.

Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen.

Achtung: Der Antrag ist vor Realisierung des Vorhabens einzureichen!

Wo?

- beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung
- Bei der jeweils zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice (siehe Anhang)

Wie?

Ein formloser Antrag oder <u>Antrag Unterstützungsfonds</u> auf sozialministeriumservice.at unter "Downloads"

bzw. mittels Online-Antrag oder Formular

- + Kostenvoranschlag
- + Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- + medizinische Befunde

29 - Außergewöhnliche Belastungen

Wer?

Personen, die wegen ihrer Behinderungen außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben

Eine ausführliche Beschreibung darüber finden Sie unter → "68 – Außergewöhnliche Belastungen" auf Seite 74.